



VILLE DE
REMICH

Gemeindeordnung betreffend den technischen Dienst & die mobile Toilettenanlage

genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 19. Februar 2016

Festlegung der Tarife für die Bereitstellung von Personal und den Einsatz der Fahrzeuge und Maschinen des technischen Dienstes sowie der Gebühren für das Mieten des „Toilettenwagens“ also der mobilen Toilettenanlage der Stadt Remich.

Art. 1- Folgende Tarife wurden für den Einsatz und die Dienste des Personals des technischen Dienstes der Gemeinde und für das Mieten der mobilen Toilettenanlage festgelegt:

1		
1.1	Gemeindearbeiter (von Montag bis Freitag, während der normalen Arbeitszeit) Unter normaler Arbeitszeit versteht man Arbeitszeiten zwischen 7.00 Uhr und 12.00 Uhr und zwischen 13.00 Uhr und 16.00 Uhr.	30,00 € / Stunde
1.2	Gemeindearbeiter (von Montag bis Freitag außerhalb der normalen Arbeitszeit sowie unter 1.1 angegeben - Anhebung des Stundenlohns um 40% gegenüber des unter 1.1 angegebenen Tarifs)	42,00 € / Stunde
1.3	Gemeindearbeiter (Sonntagsarbeit - Anhebung des Stundenlohns um 100% gegenüber dem unter 1.1 angegebenen Tarif)	60,00 € / Stunde
1.4	Gemeindearbeiter (Arbeit an einem Feiertag - Anhebung des Stundenlohns um 200% gegenüber dem unter 1.1 angegebenen Tarif)	90,00 € / Stunde
2	FAHRZEUGE (ohne Fahrer)	
2.1	Lieferwagen	15,00 € / Stunde
2.2	Lastwagen	25,00 € / Stunde
2.3	Schaufelbagger & Radbagger	40,00 € / Stunde
2.4	Kehrmaschine	25,00 € / Stunde
3	MATERIAL (Bereitstellung von Arbeitskräften und Nutzung der Fahrzeuge nicht enthalten)	
3.1	Container (Mietgebühr)	25,00 € / pro Tag
3.2	Kompressor	20,00 € / Stunde
4	„Toilettenwagen“ (Bereitstellung der mobilen Toilettenanlage)	
4.1	mobile Toilettenanlage (Mietgebühr für Vereine, die ihren Sitz nicht in Remich haben, oder deren Veranstaltung nicht in Remich stattfindet)	250,00€ für den ersten Tag 100€ für jeden weiteren Tag

Art. 2

Die fälligen Gebühren werden je nach Dauer des Einsatzes, Anzahl und technischer Spezifikation der Fahrzeuge und des benutzten Materials berechnet. Die Anzahl der eingesetzten Gemeindearbeiter sowie die Wahl des Materials unterliegen einzig der Zuständigkeit des technischen Dienstes.

Für die Dauer der Einsätze wird die Arbeitszeit ab Abfahrt bis zur Rückkehr in die Räumlichkeiten des technischen Dienstes der Gemeinde berechnet. Für die begonnene erste halbe Stunde wird eine halbe Stunde berechnet. Die Dauer des Einsatzes, die eine halbe Stunde überschreitet wird pro Viertelstunde berechnet.

Art 3.

Die Arbeitskräfte und die technische Ausrüstung der Gemeinde werden nur im Rahmen der Ausführung von Arbeiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen (z. Bsp. Anschlüsse an die Kanalisation oder Anschlüsse von Wasserrohren, Arbeiten an öffentlichen Straßen, oder an daran direkt angrenzenden Bereichen, usw....) und dies ausschließlich im Falle von höherer Gewalt oder äußerstem Notfall, für Privatpersonen bereitgestellt.

Das Bereitstellen von Arbeitskräften und/oder technischem Material der Gemeinde wird von Fall zu Fall vom Schöfferrat entschieden.

Art 4.-

Alle im vorigen Abschnitt erwähnten Fahrzeuge und Maschinen dürfen bei ihrer Nutzung für Privatpersonen nur von einem Gemeindearbeiter bedient werden.

Art. 5.-

Die neu festgelegten Tarife sind von jenen Personen, die einen Antrag auf Nutzung der Gemeindedienste gestellt haben, an die Gemeinde zu zahlen.

Art. 6.-

Das Anmieten der mobilen Toilettenanlage bedarf einer vorherigen Genehmigung durch den Schöfferrat. Der Antrag auf Nutzung muss schriftlich beim Schöfferrat eingehen, mindestens 14 Tage vor Nutzungsbeginn. Der Antrag auf Nutzung muss mindestens 14 Tage vor Nutzungsbeginn mittels des hierfür vorgesehenen Formulars eingereicht werden.

Art. 7

Die mobile Toilettenanlage der Gemeinde kann allen Gemeindeansässigen Vereinen gratis zur Verfügung gestellt werden, sofern deren Veranstaltung auf dem Gebiet der Gemeinde Remich stattfindet. Vereine, die ihren Sitz nicht in Remich haben, oder deren Veranstaltung nicht auf dem Gebiet der Gemeinde Remich stattfindet müssen für die Benutzung der mobilen Toilettenanlage zahlen. Remicher Vereine, Organisationen, sowie Privatpersonen, werden gegenüber Vereinen, Organisationen und Privatpersonen die nicht in Remich ansässig sind bevorzugt berücksichtigt.

Art. 8

Die Vermietung der mobilen Toilettenanlage der Stadt Remich unterliegt der Vorauszahlung der Gebühr. Mit Eingang der Vorauszahlung tritt die feste Buchung der mobilen Toilettenanlage in Kraft.

Art. 9

Der vorliegende Beschluss über die Festlegung der Tarife für die Bereitstellung von Arbeitskräften der Gemeinde und der gemeindeeigenen technischen Ausrüstung, sowie die Gebühren für die Anmietung des „Toilettenwagens“ der Stadt Remich tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Art. 10

Die Gemeindeordnung vom 13. November 2006 ist hiermit aufgehoben.